

# Niederschrift



Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bornheim am Mittwoch, 29.03.2017, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	21/2017
<b>Nr.</b>	<b>4/2017</b>

## Anwesende

### Vorsitzender

Wirtz, Hans-Dieter                      CDU-Fraktion

### Mitglieder

Breuer, Paul                              fraktionslos  
Feldenkirchen, Hans Gerd              UWG/Forum-Fraktion  
Günther, Jann                              SPD-Fraktion  
Hanft, Wilfried                            SPD-Fraktion  
Keils, Ewald                                CDU-Fraktion  
Kleinekathöfer, Ute                        SPD-Fraktion  
Knapstein, Günter                         CDU-Fraktion  
Krüger, Frank W.                          SPD-Fraktion  
Prinz, Rüdiger                              CDU-Fraktion  
Roitzheim, Frank                          SPD-Fraktion  
Schüller, Alexander                        FDP-Fraktion  
Schulz, Heinz-Peter                        Fraktion-DIE LINKE  
Schwarz, Wolfgang                        CDU-Fraktion  
Stadler, Harald                            SPD-Fraktion  
Velten, Konrad                             CDU-Fraktion  
Wehrend, Lutz                              CDU-Fraktion

### stv. Mitglieder

Engels, Hans-Günther                    CDU-Fraktion  
Fritz, Bernd                                Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Heßling, Günter                            CDU-Fraktion  
Hochgartz, Markus                        Bündnis 90/Grüne-Fraktion  
Montenarh, Stefan                        UWG/Forum-Fraktion  
Strauff, Bernhard                         CDU-Fraktion

### beratende Mitglieder

Will, Madeleine Dr.                        Seniorenbeirat

### Verwaltungsvertreter

Erl, Andreas  
Richter, Christine  
Schier, Manfred Erster Beigeordneter  
Seipel, Werner

### Schriftführerin

Altaner, Petra

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Bertram, Martin                            CDU-Fraktion  
Brief, Rolf                                  UWG/Forum-Fraktion  
Gesell, Andrea                              Bündnis 90/Grüne-Fraktion

### Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 2/2017 vom 11.01.2017, Nr. 6/2017 vom 25.01.2017, Nr. 10/2017 vom 15.02.2017	
5	Bebauungsplan He 09 in der Ortschaft Hersel; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Aufstellungsbeschluss des erweiterten Bebauungsplans He 09 und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	128/2017-7
6	Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zu den Stellungnahmen aus der Offenlage und Beschluss zur erneuten Offenlage	090/2017-7
7	Bebauungsplan Bo 18 in der Ortschaft Bornheim, Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss	185/2017-7
8	Bebauungsplan De 04 in der Ortschaft Dersdorf, Ergebnis Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag	192/2017-7
9	Ausbauplanung Oberdorfer Weg	167/2017-9
10	Bauprogramm für Straßen und Verkehrsanlagen	181/2017-9
11	Antrag der FDP-Fraktion vom 13.02.2017 betr. Anschlüsse der Linien 18 und 818	165/2017-7
12	Mitteilung betr. Bekanntgabe des Baubeginns Höchstspannungsleitung Rommerskirchen-Sechtem	196/2017-7
13	Mitteilung betreffend Bauantrag zum Anbau eines Treppenhauses an ein Wohnhaus im Außenbereich	123/2017-6
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	210/2017-1
15	Anfragen mündlich	

#### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

AV Hans-Dieter Wirtz eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1 – 15.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

<b>2</b>	<b>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern</b>	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

<b>3</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

Die gestellten Einwohnerfragen und die Antworten sind als Anlage der Niederschrift beige-fügt.

Anlagen siehe Seiten 8-14

<b>4</b>	<b>Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 2/2017 vom 11.01.2017, Nr. 6/2017 vom 25.01.2017, Nr. 10/2017 vom 15.02.2017</b>	
----------	--	--

Der Ausschuss für Stadtentwicklung erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 2/2017 vom 11.01.2017, Nr. 6/2017 vom 25.01.2017 und Nr. 10/2017 vom 15.02.2017 keine Einwände.

<b>5</b>	<b>Bebauungsplan He 09 in der Ortschaft Hersel; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Aufstellungsbeschluss des erweiterten Bebauungsplans He 09 und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</b>	<b>128/2017-7</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung

1. beschließt, die vorliegende Planung zurückzustellen und
2. beauftragt die Verwaltung zu prüfen, um welche Flächen das Plangebiet zur Optimierung der Vernetzungsfunktion des Bahnhofes (z.B. durch P & R-Plätze...) erweitert werden kann und die Überlegungen zur Optimierung des Knotenpunktes in einem entsprechenden neuen Entwurf dem Ausschuss vorzulegen.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zu den Stellungnahmen aus der Offenlage und Beschluss zur erneuten Offenlage</b>	<b>090/2017-7</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt

1. zu den Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans He 27 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes He 27 einschließlich der vorliegenden geänderten Begründung gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (3) BauGB für die

Dauer von zwei Wochen erneut öffentlich auszulegen. Stellungnahmen können innerhalb dieser Frist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

**Abstimmungsergebnis**

- 19 Stimmen für den Beschluss (CDU tw., SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE, Breuer)
- 02 Stimmen gegen den Beschluss (CDU tw.)
- 02 Stimmenthaltungen (CDU tw.)

<b>7</b>	<b>Bebauungsplan Bo 18 in der Ortschaft Bornheim, Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss</b>	<b>185/2017-7</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Bo 18 die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Bo 18 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

**Abstimmungsergebnis**

- 21 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD tw., B90/Grüne, FDP, UWG, Breuer)
- 01 Stimme gegen den Beschluss (SPD tw.)
- 01 Stimmenthaltung (LINKE)

<b>8</b>	<b>Bebauungsplan De 04 in der Ortschaft Dersdorf, Ergebnis Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag</b>	<b>192/2017-7</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes De 04 in der Ortschaft Dersdorf die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes De 04 in der Ortschaft Dersdorf einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung,
3. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan De 04 in der Ortschaft Dersdorf einschließlich der vorliegenden Anlagen.

- Einstimmig -

<b>9</b>	<b>Ausbauplanung Oberdorfer Weg</b>	<b>167/2017-9</b>
----------	-------------------------------------	-------------------

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung

1. nimmt Kenntnis von der modifizierten Straßenplanung des Oberdorfer Weges inkl. Ehrental bis Einmündung Haus Wittgenstein und von der Niederschrift zur Anliegerversammlung am 07.06.2016 und den eingereichten Anregungen,
2. beauftragt die Verwaltung, den Oberdorfer Weg inkl. Ehrental bis Einmündung Haus Wittgenstein gemäß der überarbeiteten Planung (auf Antrag der SPD-Fraktion inklusive einer Querungshilfe für den Bereich Oberdorfer Weg 8-10) auszubauen und die notwendigen Grundstücksgeschäfte durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis**

- |                                |                            |
|--------------------------------|----------------------------|
| 18 Stimmen für den Beschluss   | (CDU tw., SPD, FDP, UWG)   |
| 04 Stimmen gegen den Beschluss | (B90/Grüne, LINKE, Breuer) |
| 01 Stimmenthaltung             | (CDU tw.)                  |

<b>10</b>	<b>Bauprogramm für Straßen und Verkehrsanlagen</b>	<b>181/2017-9</b>
-----------	--	-------------------

AM Günther erklärt für die SPD-Fraktion, dass sie nicht damit einverstanden sind, dass keine Planungskosten für die K 33 n ab 2019 in der Vorlage aufgeführt sind.

Der Antrag der UWG/Forum-Fraktion, die Maßnahme RB 01 Rüttersweg/Eifelstraße von der Arbeitspriorität 3 auf 2 hochzustufen, wird einstimmig angenommen.

Der Antrag der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion, die Straße Eichenweg so zu belassen wie er derzeit ist und nicht in einen Wirtschaftsweg abzustufen, wird einstimmig angenommen.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung

1. beschließt das als Anlage beigefügte Bauprogramm für Straßen und Verkehrsanlagen mit folgenden Änderungen:
  - 1.1 Maßnahme Rb 01, Rüttersweg/Eifelstraße Ausbaupriorität 2 statt 3
  - 1.2 Straße Eichenweg, keine Abstufung zum Wirtschaftsweg
2. beauftragt die Verwaltung,
  - 2.1 dem Ausschuss für Stadtentwicklung regelmäßig halbjährlich über den aktuellen Umsetzungsstand zu berichten
  - 2.2 das Straßenbauprogramm auf der Internet-Seite der Stadt Bornheim zu veröffentlichen.

- Einstimmig -

<b>11</b>	<b>Antrag der FDP-Fraktion vom 13.02.2017 betr. Anschlüsse der Linien 18 und 818</b>	<b>165/2017-7</b>
-----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, durch den Rhein-Sieg-Kreis und die RVK eine Optimierung der Anschlüsse zwischen Bahn und Buslinien für das

gesamte Stadtgebiet zum nächsten Fahrplanwechsel prüfen zu lassen.

- Einstimmig -

<b>12</b>	<b>Mitteilung betr. Bekanntgabe des Baubeginns Höchstspannungsleitung Rommerskirchen-Sechtem</b>	<b>196/2017-7</b>
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>13</b>	<b>Mitteilung betreffend Bauantrag zum Anbau eines Treppenhauses an ein Wohnhaus im Außenbereich</b>	<b>123/2017-6</b>
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>14</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>210/2017-1</b>
-----------	---	-------------------

Keine.

<b>15</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

AM Kleinekathöfer betr. Verlegung von neuen Wasserleitungen, Fuhrweg

1. Kann die Verwaltung dafür Sorge tragen, dass die Endasphaltdecke am Fuhrweg schnellstmöglich aufgebracht wird?

Antwort:

Die Maßnahme ist heute Mittag teilweise abgeschlossen worden. Grundsätzlich sind Aufbrüche in verkehrswichtigen Straßen sofort deckengleich zu schließen.

2. Kann die Verwaltung generell ein Verfahren entwickeln, dass diese Arbeiten unmittelbar aufeinander folgen?

Antwort:

Jein. Die Stadt ist abhängig von dem jeweiligen Betrieb, der die Baustelle führt und genehmigt die Aufbrüche mit entsprechenden Auflagen. Wenn solche Absätze bleiben und nicht direkt zugemacht werden können, muss die Baustelle abgesichert werden. Wenn festgestellt wird, dass mehrfach von demselben Unternehmen gegen die Auflagen verstoßen wird, kann dies dazu führen, dass dieses Unternehmen nicht mehr für die Stadt tätig sein wird.

Dass sich bei über 700 Aufgrabungen im Jahr in Bornheim dann solche Fehler ergeben, durch z.B. unzulässiges Handeln von Unternehmen, kann nicht vorsorgend und laufend bekämpft werden.

AM Hochgartz betr. RO 23

Gibt es einen Grund, warum die Vorlage über die Offenlage und frühzeitige Bürgerbeteiligung heute nicht auf der Tagesordnung steht?

Antwort:

Ja, die personelle Auslastung im Amt 7 hat eine zeitnahe Einbringung nicht ermöglicht. Die Vorlage soll Ende April, spätestens am 17.05.2017, in den Ausschuss kommen.

AM Velten betr. Anfrage eines Bürgers per Mail betr. Fußgängerüberquerung Widdig, L 300

Die FDP hat daraus eine kleine Anfrage gemacht, die am 07.03.2017 vom Bürgermeister beantwortet wurde.

Warum hat der Bürger, der die Anfrage gestellt hat, bis heute keine Antwort erhalten?

Antwort:

Dem wird nachgegangen.

AM Feldenkirchen

1. Wie ist der Stand Mertener Mühle?

Antwort:

Beim Me 16 wurde eine Überarbeitung vorgenommen, als bekannt wurde, dass zwei andere Erschließungswege gefunden wurden als ursprünglich angedacht. Daraufhin ist ein städtebaulicher Entwurf vorgenommen worden, der weitestgehend abgestimmt ist und daran wird gearbeitet, um eine Vorlage zu erstellen. Sobald der neue Entwurf mit dem neuen Investor abgestimmt ist, werden weitere Gutachten beauftragt, z.B. Entwässerungsgutachten, Schallgutachten. Derzeit wird ein Gutachten für Bodendenkmalpflege beauftragt, da es sein könnte, dass dort in der Nähe ein Bodendenkmal besteht.

2. Wie ist der Stand Grundstückstausch zwischen der Kirche und der Stadt betr. Umlagerung Brahmsstraße?

Antwort:

Die Frage wird in nicht öffentlicher Sitzung beantwortet.

AM Breuer

Warum wurden die Einwohnerfragen und die dazugehörigen Antworten der heutigen Sitzung nicht wie bisher schriftlich den Ausschussmitgliedern vorgelegt?

Antwort:

Schriftliche Anfragen werden beantwortet. Dies kann manchmal mündlich geschehen oder schriftlich. Kurzfristig eingegangene Schriftstücke können manchmal nicht so verarbeitet werden, dass diese in Schriftform vorgelegt werden.

Die Einwohnerfragen zum Oberdorfer Weg werden der Niederschrift beigelegt.

AM Velten betr. Natorampe Widdig

1. Kann die Verwaltung eine Schranke oder sonstige Absperrung vorsehen, damit es dort nicht zu Unfällen kommt?

Antwort:

Handbremsverhalten von Autofahrern liegt im Gefährdungsspektrum des einzelnen Autofahrers. Es wird an die Straßenverkehrsordnung und an die Umsicht der Verkehrsteilnehmer appelliert. Sollte die Stadt im Nachgang dieses Unfalls von der Feuerwehr Hinweise erhalten, wie man durch einfache Maßnahmen dem entgegenwirken kann, wird die Stadt das nutzen.

2. Könnte vielleicht eine einfache Sicherungsmaßnahme durch Anbringen eines Verkehrsschildes erfolgen?

Antwort:

Dies wird an die Verkehrsbehörde weitergeleitet. Dieser Unfall wäre auch durch eine Beschilderung nicht verhindert worden.

AM Hochgartz betr. Bürgerwerkstatt

Gibt es einen Sachstand?

Antwort:

Man befindet sich in einem sehr intensiven Abstimmungsprozess mit dem Bürgermeister. Es gab Schwierigkeiten bei der Beurteilung eines geeigneten Moderators. Kurzfristig sollen diese Schwierigkeiten behoben werden, so dass es alsbald zu einer Terminierung kommen kann.

Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

gez. Hans-Dieter Wirtz  
Vorsitz

gez. Petra Altaner  
Schriftführung



Anlage zu TOP 3

Renate + Wilfried Sauer

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Rahmen der Einwohnerfragestunde zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 29.3.2017 bitten wir Sie um Beantwortung unserer Fragen zu nachstehendem Sachverhalt:

Der Stadtentwicklungsausschuss wird sich nach unserer Kenntnis in seiner Sitzung am 29.3.2017 erneut mit der Strassenausbauplanung Oberdorfer Weg / Ehrental in Roisdorf befassen.

**Sowohl in den Vorlagen der Verwaltung zur Ausbauplanung Oberdorfer Weg/Ehrental, wie auch im Rahmen der am 7.6.2016 erfolgten Anliegerversammlung und schließlich auch in den bisher erfolgten Erörterungen im Stadtentwicklungsausschuss** wurde von seiten der Verwaltung (siehe hierzu auch Straßenraumentwurf Ingenieurbüro Schmidt GmbH) stets darauf hingewiesen, dass der Ausbau des Bereichs Oberdorfer Weg/Ehrental auch deshalb erforderlich sei, um den Straßenraum in diesem Bereich an die Erfordernisse anzupassen, die an eine Haupteerschließungsstrasse (Sammelstrasse mit Erschließungsfunktion) gestellt werden. Die Ausbauplanung sieht hierfür eine Regelfahrbreite von 5,50 Metern und zur Gewährleistung der Sicherheit von Fußgängern, beidseitig der Strasse angeordnete Gehwege von jeweils 1,50 Meter Breite vor.

In den bisherigen Erörterungen zur Ausbauplanung wurde von seiten der Verwaltung immer argumentiert, dass insbesondere deshalb für den Bereich Oberdorfer Weg/Ehrental eine beidseitige Anordnung/Herstellung von Gehwegen (soweit der Strassenquerschnitt dies zulässt) mit einer Breite von jeweils 1,50 Meter Breite erforderlich sei, weil gerade in einem Strassenbereich mit erheblichem Gefälle, eine verkehrssichere Gestaltung des Strassenraums für Fußgänger allgemein, insbesondere aber für Schulkinder und Personen mit Kinderwagen oder Rollator sichergestellt werden müsse.

Wie allgemein bekannt ist, setzt sich die hier in Rede stehende Haupteerschließungsstrasse aus den Teilstücken Siegesstrasse (beginnend an der Gaststätte Hamacher), Ehrental und Oberdorfer Weg zusammen. Im Bereich der Siegesstrasse ist der Ausbau der Strasse entsprechend den Anforderungen an eine Haupteerschließungsstrasse bereits vor einigen Jahren erfolgt. Mit der gleichen Begründung (Anpassung an die Erfordernisse einer Haupteerschließungsstrasse – bei gleichzeitiger Nutzung von Synergieeffekten) soll jetzt auch der Strassenausbau im Bereich des Oberdorfer Weges und des Ehrentals (bis zur Höhe Ehrental 23/Einfahrt Haus Wittgenstein) realisiert werden.

Offen bleibt in diesem Zusammenhang allerdings, weshalb die Stadt unter den Aspekten

- Anpassung der Straßenraumgestaltung an die Erfordernisse einer Haupteerschließungsstrasse
- Sicherstellung einer verkehrssicheren Nutzung der Straßenraums durch Fußgänger, hier insbesondere durch Schulkinder und Personen mit Kinderwagen oder Rollator

zwar einen entsprechenden Ausbau für Bereich des Oberdorfer Weges und des Ehrentals (bis Höhe Ehrental 23 / Einfahrt Haus Wittgenstein) plant, gleichzeitig aber für das restliche untere Teilstück des Ehrentals (ab Ehrental 21 /Einfahrt Haus Wittgenstein bis Ehrental/Ecke Lindenberg) mit einer Länge von insgesamt etwa 150 Metern offensichtlich keinen entsprechenden Handlungsbedarf sieht und keinen Ausbau beabsichtigt.

#### Zur Klarstellung:

Damit würde im Bereich dieser Haupterschließungsstrasse, mit den Teilstücken Siegesstrasse, Ehrental und Oberdorfer Weg und einer Gesamtlänge von rund 950 Metern, genau in deren Mitte ein restliches Teilstück von etwa 150 Metern Länge verbleiben, für welches ein Ausbau und eine Anpassung an die auch von der Verwaltung selbst beschriebenen Erfordernisse dann nicht stattfindet.

Offensichtlich wurde von der Verwaltung hierbei außer Acht gelassen, dass gerade dieses verbleibende Teilstück des Ehrentals von Fußgängern (insbesondere von Jugendlichen) regelmäßig und mit entsprechender Frequenz insbesondere auf dem Weg zum Sportplatz und vom Sportplatz genutzt wird. Gleichzeitig ist der Verwaltung möglicherweise auch entgangen, dass gerade in diesem verbleibenden Teilstück des Ehrentals, der auf der einen Strassenseite befindliche Bürgersteig an manchen Stellen viel zu schmal ist an anderen Stellen nur in Fragmenten existiert. Der Aspekt „Sicherheit von Fußgängern“ wird also hier auf der gleichen Strasse und unter den gleichen Rahmenbedingungen (von einem auf den anderen Straßenmeter) ganz unterschiedlich bewertet.

Wenn also die Verwaltung im Bereich des Oberdorfer Weges und des Ehrentals (bis Höhe Ehrental 23/Einfahrt Haus Wittgenstein) die beidseitige Herstellung eines Gehweges mit einer Breite von jeweils 1,50 Metern unter dem Aspekt „Sicherheit von Fußgängern“ für unverzichtbar hält, wie bewertet und gewichtet die Verwaltung dann den Aspekt „Sicherheit von Fußgängern“ für das verbleibende Teilstück des Ehrentals (ab Ehrental 21 /Einfahrt Haus Wittgenstein bis zum Ehrental/Ecke Lindenberg) ?

Welche Erwägungen seitens der Verwaltung liegen dieser doch sehr differenzierten Planung für die beiden Teilstücke des Ehrentals zugrunde?

Schließlich hatte die Verwaltung im Rahmen der bisherigen Planung Verwaltung stets auch den zu erwartenden Synergieeffekt bei einer zeitgleichen Durchführung von Straßenausbau und Kanalsanierung betont.

Wir bitten daher um Mitteilung, inwieweit die Verwaltung die Einschätzung der Unterzeichner teilt, dass ein gleichzeitiger Ausbau des restlichen Teilstücks des Ehrentals vor dem dargestellten Hintergrund (insbesondere unter dem Aspekt „Sicherheit von Fußgängern“) nicht nur erforderlich, sondern angesichts des dort zu erwartenden Synergieeffektes (siehe hierzu auch die als Anlage beigefügte Stellungnahme des SBB vom 17.1.2017 – geplante Erneuerung der Hauptrohrleitung im Bereich Ehrental/Ecke Lindenberg bis Ehrental 21 auf einer Länge von 150 Metern und gleichzeitiger Austausch von mangelhaften, veralteten Hausanschlussschiebern ab Herbst 2017) auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sachgerecht und sinnvoll wäre.

Ferner bitten wir um Auskunft, inwieweit gerade die hier von uns aufgezeigten Aspekte, im Rahmen der bisherigen Ausbauplanung, bereits gegenüber dem Stadtentwicklungsausschuss thematisiert worden sind.

Mit bestem Dank und herzlichen Grüßen  
Renate + Wilfried Sauer

Frage 1:

Wie bewertet und gewichtet die Verwaltung den Aspekt „Sicherheit von Fußgängern“ für das Teilstück des Ehrentals (ab Ehrental 21/Einfahrt Haus Wittgenstein bis zum Ehrental/Ecke Lindenberg)?

Frage 2:

Welche Erwägungen seitens der Verwaltung liegen dieser doch differenzierten Planung für beide Teilstücke des Ehrentals zugrunde?

Inwieweit teilt die Verwaltung die Einschätzung der Unterzeichner, dass ein gleichzeitiger Ausbau des restlichen Teilstücks des Ehrentals vor dem dargestellten Hintergrund (insbesondere unter dem Aspekt „Sicherheit von Fußgängern“) nicht nur erforderlich, sondern angesichts des dort zu erwartenden Synergieeffekts (geplanter Erneuerung der Wasserleitung und Austausch von mangelhaften, veralteten Hausanschlussschiebern (im Bereich Ehrental/Ecke Lindenberg bis Ehrental 21 auf einer Länge von 150m) ab Herbst 2017) auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sachgerecht und sinnvoll wäre.

Frage 3:

Inwieweit wurden die von den Unterzeichnern aufgezeigten Aspekte im Rahmen der bisherigen Ausbauplanung bereits gegenüber dem Stadtentwicklungsausschuss thematisiert?

Antwort zu Fragen 1-3:

Die Teilabschnitte sind miteinander nicht vergleichbar, weil sich die bisherige Ausbauplanung auf den Bereich bezieht, der im Rahmen der Kanalarbeiten (abwassertechnische Arbeiten) insgesamt baulich verändert wird. Für den Bereich, der sich unterhalb befindet, zwischen Einmündung Ehrental bis Höhe Lindenberg, besteht kein entsprechendes Ausbauerfordernis seitens des Abwasserwerkes.

Der Ausbau des restlichen Teilstücks Ehrental (ab Brunnenstraße bis Ehrental 21) ist deshalb nicht Bestandteil des bisher im Stadtentwicklungsausschuss erörterten Straßenausbau-bereiches.

Es wird darauf hingewiesen, dass man mit dem heute vorzustellenden Planungsergebnis eine durchgehende Fußwegeverbindung aus der Siegesstraße bis zum Ehrental sicherstellt. Dennoch kann man der Anregung folgen und klären, wie der bereits vorhandene kleine Gehweg und Pfad, dessen Nutzung eingeschränkt ist, weiter ertüchtigt bzw. ausgebaut werden kann.

Zusatzfrage des Herrn Sauer:

Wie konkret ist das mit der Umsetzung?

Nach der Vorlage des Betriebsausschusses vom 17.1.2017, erfolgt ein Straßenausbau im Bereich Ehrental, Ehrenmal bis Ehrental 21 bis zum Bereich Haus Wittgenstein weil eine Wasserleitung verlegt wird (die alte Wasserleitung ist marode).

Warum sind sie mit der Antwort nicht auf alle meiner eingereichten Anfragen eingegangen und haben diese nur verkürzt dargestellt?

Antwort:

Bei Einwohnerfragen, die in der Regel kurz gestellt werden sollen, ist man gehalten, diese kurz zu beantworten. Insofern gelingt es in diesem Dialog nicht immer die Erwägungen der jeweils Beteiligten auf beiden Seiten im Detail darzustellen.

Der Erneuerungsbedarf der Wasserleitung beschränkt sich in der Regel auf einen minimalen Bereich der Fahrbahn oder des Gehweges und findet nicht zeitgleich zur Kanal- und Stra-

ßenbaumaßnahme statt. Lediglich die Verlegung/Erneuerung der Wasserleitung rechtfertigt keinen Straßenvollausbau.

Zusatzfrage des Herrn Sauer

Bei dem Teilstück ist der Bürgersteig nur rudimentär, teilweise gibt es dort eine Hangabrutschung. Kann nicht nochmals unter dem Aspekt „Sicherheit von Fußgängern“ geprüft werden, ob ein Ausbau des Teilstückes auf Grund der bisherigen Argumente der Verwaltung, dass bei Straßenbereichen mit erheblichem Gefälle eine verkehrssichere Gestaltung des Straßenraum für Fußgänger allgemein, insbesondere aber für Schulkinder und Personen mit Kinderwagen oder Rollator, sichergestellt werden muss, möglich ist?

Antwort:

Die Anregung wird aufgenommen und im Stadtentwicklungsausschuss erörtert.

Björn Reile [<mailto:bjoernreile@yahoo.de>]

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Rahmen der Einwohnerfragestunde zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 29.3.2017 bitten wir Sie um Beantwortung unserer Frage zu nachstehendem Sachverhalt:

Der Stadtentwicklungsausschuss wird sich unter TOP 9 in seiner Sitzung am 29.3.2017 erneut mit der Straßenausbauplanung Oberdorfer Weg / Ehrental in Roisdorf befassen.

Ergänzend zu den Ihnen bereits vorliegenden Fragen anderer Anwohner, welche u.a. Bezug auf die bisherigen Verwaltungsvorlagen zur Ausbauplanung nehmen, dass der Ausbau deshalb erforderlich sei, um den Straßenraum in diesem Bereich an die Erfordernisse anzupassen, welche an eine Haupterschließungsstrasse (Sammelstrasse mit Erschließungsfunktion) gestellt werden, bitten wir um zusätzliche Beantwortung der nachstehenden Frage unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:

-der neu zu bauende, dann beidseitig nach Norm verlaufende ca. 50 Meter lange Bürgersteig im Ehrental (zwischen Haus Nr. 23 und Haus Nr. 31 (5 Häuser) bzw. auf der anderen Straßenseite nach der Einfahrt zu Haus Wittgenstein bis Haus Nr. 24) wird ja bereits wieder mit Beginn vom Oberdorfer Weg, bedingt durch die Spundwand, auf einer Länge von ca. 70m unterbrochen

-um dann im weiteren Verlauf den Oberdorfer Weg ab Einmündung zur Berliner Straße auf einer Länge von ca. 200 Metern, gegen den erklärten Anwohnerwillen, (ein einseitiger Bürgersteig wird unterstützt, der beidseitige Bürgersteig von allen Anwohnern abgelehnt) für ca. 20 Fußgänger (jeweils bergauf und bergab) je Tag, beidseitig auszubauen

-um dann festzustellen, dass im gesamten nachfolgenden Donnerstein aufgrund der Straßenbreite wieder nur ein einseitiger Bürgersteig möglich ist.

Zur Frage: Warum muss hier mit "Stadtgewalt" der Ausbau eines Teilstücks nach R.A.S.T., welche ja bekanntermaßen nur eine Richtlinie und kein Gesetz ist, durchgesetzt werden, wenn sich in einem großen Teil des Straßenverlaufs diese nicht umsetzen lässt und es somit zu einem Bürgersteig- Flickenteppich kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Reile

Frage:

Warum muss hier mit "Stadtgewalt" der Ausbau eines Teilstücks nach R.A.S.T., welche ja bekanntermaßen nur eine Richtlinie und kein Gesetz ist, durchgesetzt werden, wenn sich in einem großen Teil des Straßenverlaufs diese nicht umsetzen lässt und es somit zu einem Bürgersteig-Flickenteppich kommt.

Antwort:

Die Stadt baut grundsätzlich bei entsprechenden Ausbauvorhaben nach den Kriterien der RAST aus. Das bedeutet aber nicht, dass so ausgebaut wird, wie die RAST dies bei Neubauvorhaben erwartet. Danach wäre der Oberdorfer Weg mit einer Fahrbahn von 5,50 m und zwei Gehwegen a 2,50 m auszubauen, mit einer Gesamtbreite von mindestens 10,50 m. Unter Berücksichtigung der örtlichen und topografischen Verhältnisse wurde vom Planungsbüro versucht, einen durchgängig angepassten Querschnitt von 8,50 m als Gesamtbaubreite vorzunehmen, der eine reduzierte und von der RAST abweichende Mindestgehwegbreite von 1,50m berücksichtigt.

Bei beidseitiger Bebauung sind auch beidseitig Gehwege herzustellen, insbesondere bei Straßen mit Sammelfunktion. Im Bereich der Spundwand ist wegen der geringen Straßenbreite der Verzicht auf beidseitige Gehwege vertretbar, weil auf der Seite entlang der Spundwand niemand erschlossen werden muss.

Im Rahmen der Ausführungsplanung wird bei jedem Grundstück im Detail geschaut, in wie weit eine kleinere Modifizierung der Planung möglich ist.

Zusatzfrage des Herrn Reile:

Warum muss das hier mit „Stadtgewalt“ durchgesetzt werden, wenn die Anwohner dagegen sind?

Antwort:

In wesentlichen Teilen beschränkt sich die Planung auf Parzellen, die bereits seit den 80er Jahren in der Kommunikation mit den damaligen Eigentümern dem Straßenraum zugeordnet waren. Flächendeckend beidseitig angebaute Straßen mit Anliegern erfordern beidseitig einen Bürgersteig. Es mag sein, dass es einige Anwohner nicht für erforderlich halten, aber die Verkehrssicherheit für Fußgänger ist von der Stadt beim Ausbau zwingend zu berücksichtigen.

Die konkrete Ausbaumaßnahme und die Orientierung auf den vorhandenen Verkehrsraum, ist im Übrigen kein massiver Eingriff in die Grundstücke und das Vorsehen von beidseitigen Bürgersteigen ist es auch nicht. Insofern wird die Unterstellung, dass hier massive Eingriffe vorgenommen werden, als falsch angesehen.

Zusatzfrage des Herrn Reile:

Warum wird nicht im unteren Bereich, aber im oberen Bereich Bezug genommen auf die Fußgängersicherheit?

Antwort:

Die Stadt baut grundsätzlich bei entsprechenden Ausbauvorhaben nach den Kriterien der Richtlinie für den Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) aus. Die RAST 06 ist eine technische Richtlinie und ein in Deutschland allgemein anerkanntes Regelwerk, das den allgemeinen Regeln der Technik entspricht, die gem. § 9 des Straßen u. Wegegesetzes NRW beim Bau von Straßen angemessen zu berücksichtigen ist und damit eine Straßenbauvorschrift darstellt.

Danach wäre der Straßenquerschnitt Oberdorfer Weg mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m und zwei Gehwegen a 2,50 m auszubauen. Unter Berücksichtigung der örtlichen und topografischen Verhältnisse wurde vom Planungsbüro versucht einen durchgängig angepassten Querschnitt von 8,50 m als Gesamtbaubreite vorzunehmen, der eine reduzierte und von der RAST abweichende Mindestgehwegbreite von 1,50m berücksichtigt. Dabei wurden auch Grundstücksflächen eingeplant, die sich im privaten Eigentum befinden, jedoch im Rahmen der Flurbereinigung im Vorgriff auf einen späteren Straßenausbau parzelliert wurden und

seither bereits so genannte faktische Verkehrsflächen darstellen, für die die Stadt die Verkehrssicherungspflicht hat.

Die Stadt hat die Pflicht bei der Planung und Herstellung von Verkehrsanlagen, dass diese der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechen und den Nutzungsansprüchen aller Verkehrsteilnehmer Rechnung getragen wird. Bei beidseitiger Bebauung sind auch beidseitig Gehwege herzustellen, insbesondere bei Straßen mit Sammelfunktion. Ein durchgängiger Verlauf ist Planungsziel, das auf dem Oberdorfer Weg, bis auf den Bereich entlang der Spundwand, auch eine beidseitig durchgängige Gehwegführung vorsieht. In diesem Bereich ist keine Anbauung, sodass hier ein einseitiger Gehweg vertretbar ist.

Im Rahmen der Ausführungsplanung, die sich im Detail mit dem Verlauf der Bordsteinführung und herzustellenden Gehwegbreiten befasst, wird selbstverständlich die Bestandssituation der einzelnen Grundstücke berücksichtigt, was im Einzelfall zu punktuellen Anpassungen der Gehwegbreiten führen kann. Ein genereller Verzicht auf beidseitig angeordnete Gehwege wird aus Haftungsgründen jedoch ausgeschlossen.